



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 12

23. Mai 2016

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache*

Vom 23. Mai 2016

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 31 Abs. 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1), i.d.F. vom 1. April 2014 (GBL 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Mai 2016 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Deutsch als Zweitsprache beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 23. Mai 2016 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht	Seite
Teil A: Studienordnung	
§ 1 Ziele des Kontaktstudiums	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienberatung	3
§ 4 Studiengebühren	4
§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 6 Studienleistungen	4
§ 7 Aufbau und Organisation des Kontaktstudiums	4
Teil B: Prüfungsordnung	
§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Hochschulzertifikat	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüferinnen und Prüfer	6
§ 11 Durchführung und Aufbau der Abschlussprüfung	6
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen	6
§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	7
§ 14 Abschlussarbeit	8
§ 15 Mündliche Abschlussprüfung	8
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	10
§ 19 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen, Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung	11

(Fortsetzung)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 21 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	11
§ 22 Hochschulzertifikat	12
§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung	12
§ 24 Ungültigkeit der Abschlussprüfung	12
§ 25 Schutzbestimmungen	12
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 27 Inkrafttreten	13
Anlage 1: Modulübersicht Kontaktstudium <i>Deutsch als Zweitsprache</i>	14
Anlage 2: Modultabelle Kontaktstudium <i>Deutsch als Zweitsprache</i>	15

Teil A: Studienordnung

§ 1 Ziele des Kontaktstudiums

- (1) Das weiterbildende Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gestaltung und Durchführung zweitsprachlicher Bildungsprozesse unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte und in Bezug auf zweitsprachendidaktische Grundlagen, das Lehren und Lernen und die Rahmenbedingungen dieser Bildungsprozesse.
1. **Fachliche Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen:
 1. verfügen über Wissen zum Erwerb einer Zweitsprache,
 2. kennen die Besonderheiten des Deutschen im Kontrast zu anderen Sprachen und die typischen Lernschwierigkeiten von Lernenden mit Deutsch als Zweitsprache,
 3. kennen aktuelle Konzepte der Sprachbildung im Fachunterricht und der Mehrsprachigkeitsdidaktik,
 4. kennen wichtige Instrumente der Sprachstandsmessung und der damit verbundenen Sprachförderung,
 5. kennen wichtige Merkmale fach- und bildungssprachlicher Varietäten,
 6. kennen aktuelle Ansätze des Zweitschrifterwerbs und der Alphabetisierung,
 7. verfügen über Kenntnisse hinsichtlich des Umgangs mit sprachlicher und kultureller Diversität,
 8. kennen die spezifischen sprachlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen, die sich Schülerinnen und Schülern bzw. erwachsenen Lernenden an Übergängen im Bildungssystem bzw. bei der Integration ins Berufsleben bzw. der sozialen Integration stellen,
 9. kennen relevante lokale und regionale Unterstützungssysteme und deren Leistungen bzw. Leistungskriterien.
 2. **Fachpraktische und methodische Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen:
 1. können Spracherwerbsprozesse und Lernschwierigkeiten, die aus mangelnder Sprachkompetenz resultieren, analysieren.
 2. können mit Hilfe von Diagnoseinstrumenten Sprachförderbedarf feststellen und angemessene Sprachfördermaßnahmen planen.
 3. können (schulische) Fachtexte und unterrichtliche Kommunikationsprozesse hinsichtlich ihrer strukturellen, pragmatischen und kognitiven Merkmale analysieren.
 4. können Maßnahmen zur Gestaltung von Übergängen konzipieren und umsetzen,

5. können Fachunterricht sprachsensibel gestalten (Materialaufbereitung, sprachförderliche Unterrichtskommunikation),
 6. sind in der Lage, Lernende mit Deutsch als Zweitsprache, ggf. im Rahmen von Alphabetisierungskursen, beim (Zweit-)Schrifterwerb zu unterstützen,
 7. haben einen Überblick über relevante Lernmaterialien für Deutsch als Zweitsprache und können deren Eignung für ihren eigenen Unterricht einschätzen,
 8. können zielgruppenspezifische unterstützende Lehrmaterialien selbstständig erstellen,
 9. können einem fachlichen Adressatenkreis (Kollegen, Vorgesetzte) ihr pädagogisches Handeln erklären.
- 3. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen:
1. sind in der Lage, ihr Wissen im Sinne des lebenslangen und autonomen Lernens zu überprüfen und ihre fachliche Professionalität stetig zu erweitern und zu vertiefen,
 2. können auf der Basis empathischer Interaktionen Beziehungen zu den ihnen anvertrauten Lernenden, u.a. Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, gestalten und reflektieren,
 3. verfügen über die Fähigkeit zur Arbeit im Team sowie über die Fähigkeit, Arbeitsprozesse zu steuern.
- (2) Die Vermittlung der in Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* innerhalb von vier Modulen (vgl. Anlage 2), in die praktische Anteile integriert sind. Ihr Erwerb wird durch die Modulprüfungen und Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg das Hochschulzertifikat *Deutsch als Zweitsprache*.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Kontaktstudium hat Zugang, wer
1. sich nicht im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt befindet,
 2. über Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen verfügt,
 3. entweder:
 - a) die erste Staatsprüfung für ein Lehramt mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache oder ein äquivalentes Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat und die zweite Staatsprüfung für ein Lehramt mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache erfolgreich abgeschlossen hat und nach der Zweiten Staatsprüfung mindestens zwei Jahre in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten als Lehrperson berufstätig war,
 - b) oder über eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung in einem grundständigen oder weiterführenden Lehramtsstudium mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache verfügt und in dem grundständigen Lehramtsstudium mindestens 90 ECTS-Punkte für erfolgreich absolvierte Modulprüfungen erworben hat,
 - c) oder die erste Staatsprüfung für ein Lehramt mit dem Fach Deutsch oder einer modernen Fremdsprache oder ein äquivalentes Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat und den Vorbereitungsdienst noch nicht angetreten hat.
 4. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung des Kontaktstudiums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die Leitung des Kontaktstudiums.

§ 4 Studiengebühren

Für das weiterbildende Kontaktstudium werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und im Modulhandbuch dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Ebene des Kontaktstudiums sind in § 1 Abs. 1 dargelegt.
- (2) Das Kontaktstudium ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 12).
- (3) Im Kontaktstudium wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Kontaktstudiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der bestandenen Abschlussarbeit und der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Komponenten des Kontaktstudiums ergibt sich aus Anlage 2. Es sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Komponente des Kontaktstudiums zugeordnet ist.
- (6) Das weiterbildende Kontaktstudium wird berufsbegleitend oder parallel zum Studium eines lehramtsbezogenen Studiengangs oder kurz nach Abschluss desselben studiert. Der Studiumumfang ist deshalb auf max. 15 ECTS-Punkte pro Semester beschränkt.
- (7) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Hochschulzertifikats beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen zwei Semester. Wird das Kontaktstudium parallel zum Studium eines lehramtsbezogenen Studiengangs studiert, so kann sich die Studienzeit auf bis zu vier Semester verlängern; über den entsprechenden Antrag entscheidet die Studiengangsleitung.
- (8) Die Studienanforderungen gemäß § 1 Abs. 1, § 7, Anlage 2 und dem Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das weiterbildende Kontaktstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

§ 7 Aufbau und Organisation des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* ist als berufsbegleitendes oder als parallel zum Studium eines regulären Studiengangs angebotenes Weiterbildungsprogramm gemäß § 31 Abs. 1 und 5 LHG konzipiert. Der Aufbau des zweisemestrigen Kontaktstudiums ergibt sich aus Anlage 1. Es umfasst vier Module mit insgesamt 9 Lehrveranstaltungen, die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung (vgl. Anlage 2).

- (2) Der 15 ECTS-Punkte pro Semester umfassende Studienumfang soll gewährleisten, dass eine berufsbegleitende Teilnahme bzw. eine Teilnahme parallel zum Studium eines lehramtsbezogenen Studiengangs möglich ist, ggf. mit Studienzeitverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2. Unterstützt wird dies zusätzlich dadurch, dass zahlreiche Lehrveranstaltungen webbasiert und die Präsenzphasen in Blöcken angeboten werden. Bezüge zwischen den im weiterbildenden Kontaktstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zum Unterrichtskontext im Rahmen der Berufstätigkeit bzw. zum parallel studierten lehramtsbezogenen Studiengang sind intendiert und sind im Kontaktstudium konzeptionell integriert.
- (3) Im ersten Semester sind zwei Module zu absolvieren. Im ersten Modul erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zu Deutsch als Zweitsprache. Im zweiten Modul stehen der Erwerb und die Förderung von Deutsch als Zweitsprache im Vordergrund.
- (4) Im zweiten Semester sind gleichfalls zwei Module zu absolvieren, wobei das zweite Modul die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung des Kontaktstudiums umfasst. Davor ist ein Modul angesiedelt, in dem grundlegende methodische und didaktische Aspekte zu Deutsch als Zweitsprache erworben werden. Das Modul enthält außerdem einen Wahlpflichtbereich, der den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung gestattet.
- (5) Im zweiten Semester ist im Abschlussmodul ein Praxisprojekt vorgesehen, in dem die Studierenden eine Maßnahme zur Sprachbildung in enger Zusammenarbeit mit lokalen Bildungsträgern konzipieren und, wenn möglich, auch durchführen. Dabei soll die Gestaltung von Übergängen im Bildungssystem Berücksichtigung finden.
- (6) Das Kontaktstudium vermittelt die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Kompetenzen. Der Erwerb dieser Kompetenzen wird über die Abschlussprüfung festgestellt.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Hochschulzertifikat

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Kontaktstudiums *Deutsch als Zweitsprache*.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß § 1 Abs. 1 und dem Modulhandbuch erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie in der Lage ist, deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung (vgl. § 11).
- (4) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg das Hochschulzertifikat *Deutsch als Zweitsprache*.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Abschlussprüfung gemäß § 8 Abs. 3 obliegt dem Zentrum für Lehrerfortbildung. Mit Zustimmung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre und Studium können Aufgaben an die Leitung des Kontaktstudiums übertragen werden.
- (2) Für das Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Der Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied Kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Frei-

burg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Abschlussprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Zentrums für Lehrerfortbildung und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Zentrum für Lehrerfortbildung bestellt für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Kontaktstudium eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer übernimmt die Betreuung der Prüfungsleistung.
- (4) Das Zentrum für Lehrerfortbildung sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

§ 11 Durchführung und Aufbau der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung setzt sich gemäß § 8 Abs. 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 12 und 13).
 2. einer Abschlussarbeit (vgl. § 14 Abs. 1), die in der Abschlussphase des Kontaktstudiums zu erstellen ist.
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung mit einer Dauer von etwa 15 Minuten (vgl. § 15).
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Abschlussarbeit und die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Kontaktstudium zu absolvieren. Im Modul M4 „Abschlussprüfung“ ersetzen die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung die Modulprüfung. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbe-

- schreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
 - (3) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Kontaktstudiums sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
 - (4) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 12 und 13 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.
 - (5) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 90 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 2 gebildet.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Zentrum für Lehrerfortbildung festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Zentrum für Lehrerfortbildung vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 17), und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Abschlussarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.

§ 14 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit schließt gemäß § 18 Abs. 2 das Kontaktstudium ab. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, die in § 8 Abs. 2 genannten Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 15 ECTS-Punkte erworben hat. Die Entscheidung des Zentrums für Lehrerfortbildung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Abschlussarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Kontaktstudiums *Deutsch als Zweitsprache* angefertigt werden.
- (4) Die Prüfungs- und Abgabefristen werden rechtzeitig zu Beginn des Kontaktstudiums bekannt gegeben. Die Abschlussarbeit ist bis zu dem verbindlich festgelegten und bekanntgegebenen Abgabetermin zu erstellen.
- (5) Die Abschlussarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 3 ECTS-Punkten (entspricht 90 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die Konzeption des Kontaktstudiums als berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot bzw. als parallel zu einem regulären Studiengang studiertes Angebot.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Zentrum für Lehrerfortbildung einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Zentrum für Lehrerfortbildung festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentrum für Lehrerfortbildung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Zentrum für Lehrerfortbildung benannten Ärztin bzw. eines vom Zentrum für Lehrerfortbildung benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabetermin anberaumt.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 17), und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Abschlussarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (9) Die Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 16 zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 2 gebildet.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 1 Ziffer 3 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie ihre bzw. er seine Abschlussarbeit positionieren und deren Ergebnisse begründet darstellen kann. Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 15 Minuten.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt etwa vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit, spätestens in der letzten Woche des Prüfungssemesters. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 14 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Die Benotung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 2 gebildet.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten.

- Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.
- (6) Zu der mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Abschlussarbeit bestanden hat. Die Entscheidung des Zentrums für Lehrerfortbildung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen, für die Abschlussarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
- | Notenstufe: | Abstufungen: | = | Erläuterung: |
|-------------------|-------------------|---|--|
| sehr gut | (1,0 / 1,3) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| gut | (1,7 / 2,0 / 2,3) | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | (2,7 / 3,0 / 3,3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| ausreichend | (3,7 / 4,0) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |
| nicht ausreichend | (5,0) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Bei einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 Satz 1, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für das Kontaktstudium setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 3,
 2. der Note für die Abschlussarbeit und
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 75%, Nr. 2 einen Anteil von 15% und Nr. 3 einen Anteil von 10%. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für das Kontaktstudium lautet bei einem Durchschnitt von
1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;
1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;
2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;
3,51 bis 4,00: „bestanden“.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die bzw. der zuständige Prüferin bzw. Prüfer hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Wer gemäß § 15 Abs. 5 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Abschlussprüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung, die Abschlussarbeit bzw. die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, die bestandene Abschlussarbeit und die bestandene mündliche Abschlussprüfung vergeben.
- (2) Die Abschlussprüfung gemäß § 11 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 2, die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
 2. die Abschlussarbeit oder
 3. die mündliche Abschlussprüfungmit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so erteilt das Zentrum für Lehrerfortbildung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 19 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen, Abschlussarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Zentrum für Lehrerfortbildung eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Abschlussarbeit entsprechend.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung, die Abschlussarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen eines Kontaktstudiums *Deutsch als Zweitsprache*, die in Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Kontaktstudium eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Abschlussarbeit bzw. der mündlichen Abschlussprüfung befindet.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Zentrum für Lehrerfortbildung zuständig.

§ 21 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind gemäß § 35 Abs. 4 LHG bis zur Hälfte der für Kontaktstudium vorgesehenen ECTS-Punkte anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Kontaktstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Über die Anrechnung entscheidet das Zentrum für Lehrerfortbildung.

§ 22 Hochschulzertifikat

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, nach spätestens vier Wochen ein Hochschulzertifikat über das Bestehen der Abschlussprüfung, das den Gegenstand und die Note der Abschlussarbeit (Verbal- und Dezimalnote), der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote), den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen (Dezimalangabe) und die Gesamtnote des Kontaktstudiums (Verbal- und Dezimalnote) enthält.
- (2) Das Hochschulzertifikat ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung und von der Rektorin bzw. dem Rektor zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erbracht worden ist. Das Hochschulzertifikat ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist im Hochschulzertifikat zu vermerken.

§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Studierende, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Hochschulzertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 25 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Zentrum für Lehrerfortbildung unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Zentrum für Lehrerfortbildung hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung gilt als nicht angetreten. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende erneut die Möglichkeit zur Ablegung der Abschlussprüfung.

- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Zentrum für Lehrerfortbildung einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
Das Zentrum für Lehrerfortbildung hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Zentrum für Lehrerfortbildung bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt erstmals für jene Studierenden, die das Kontaktstudium zum Sommersemester 2016 aufgenommen haben.

Freiburg, den 23. Mai 2016

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1: Modulübersicht Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache*

Sem.	Module	
1.	M1 Deutsch als fremde Sprache	M2 Deutsch als Zweitsprache und -schrift: Erwerb und Förderung
2.	M3 Methodik und Didaktik Deutsch als Zweitsprache	M4 Abschluss Deutsch als Zweitsprache

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind in der Regel 15 ECTS-Punkte zu erwerben)

Zelle = kleinere Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten;
größere Zelle entspricht Modul mit 9 ECTS-Punkten

Anlage 2 Modultabelle Kontaktstudium *Deutsch als Zweitsprache* [ab SoSe 2016]

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

ALZ = angeleitete Lernzeit (z.B. für Studienleistungen und Aufgabenstellungen über die webbasierte Lernplattform)

SZ = Selbststudienzeit (in Verfügung der Studierenden: für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lesen, Vorbereitung und Erstellung der Modulprüfungsleistung).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung
1	M1 Deutsch als fremde Sprache	6	3	Sprachliche Grundlagen des Deutschen: Varietäten und Erwerbshürden	S	1	15	10	65	Online-Klausur (benotet)
			3	Die Sprachen des Klassenzimmers: Deutsch im Kontrast	S	1	15	10	65	
	M2 Deutsch als Zweitsprache und -schrift: Erwerb und Förderung	9	3	Zweitspracherwerb unter Migrationsbedingungen	V	1	15	10	65	Hausarbeit: Lernstandserfassung (benotet)
			3	Zweitschifterwerb / Alphabetisierung	S	1	15	10	65	
			3	Sprachstandsdiagnostik / Förderdiagnostik	S	1	15	10	65	
	insgesamt 2 Module		15	5 zu belegende Veranstaltungen			5	75	50	325
							450			

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	ALZ	SZ	Modulprüfung		
2	M3 Methodik und Didaktik Deutsch als Zweit- sprache	9	3	Grundlagen einer Zweitsprachendidaktik / Mehrsprachigkeitsdidaktik	S	1	15	10	65	Hausarbeit (benotet)	
			3	Sprachbildung im Fachunterricht: Scaffolding	S	1	15	10	65		
		Wahlpflichtbereich Ergänzung und Vertiefung (1 von 5 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):									
		3	Voraussetzungsausgleich Sprachwissenschaft Deutsch	V/S	2	30	-	60			
		3	Dimensionen von Heterogenität in DaZ-Klassen und didaktische Implikationen	V/S	2	30	-	60			
		3	Migration aus soziologischer Perspektive	V/S	2	30	-	60			
		3	Islam und DaZ: Kulturelle Lernvoraussetzungen	V/S	2	30	-	60			
		3	Aktuelle Themen Deutsch als Zweitsprache	V/S	2	30	-	60			
			M4 Abschluss Deutsch als Zweitsprache	6	2	Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Sprachbildung	Ü	1	15		10
3	Abschlussarbeit				Apr	-	-	-	90		
1	Mündliche Abschlussprüfung				Apr	-	0,5	-	29,5		
	insgesamt 2 Module	15	4 zu belegende Veranstaltungen, Abschlussprüfungen		5	75,5	30	344,5	1 Prüfung		
							450				

Sem. Σ 1-2	insgesamt 4 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen, Abschlussprüfungen		10	150,5	80	669,5	3 Prüfungen
							900		